



Prof. Dr. Nikolaus Marsch

# Deutsche Gerichte sind unabhängig

Eine unabhängige Justiz bildet den Kern eines jeden Rechtsstaats. EU-Kommission und EuGH gehen daher mit gutem Grund gegen Maßnahmen der polnischen Regierung vor, die die Unabhängigkeit der dortigen Justiz untergraben: Die Zwangspensionierung von Richtern und die dem Staatspräsidenten eingeräumte Ermessensbefugnis, Ausnahmen hiervon zu gewähren, stellen flagrante Verletzungen des Unionsrechts dar. Dass nun ein Einzelrichter des VG Wiesbaden – der seit Jahren das Fehlen einer organisatorischen Unabhängigkeit der deutschen Justiz publizistisch beklagt – die Rechtsprechung des EuGH zum Anlass genommen hat, in einer datenschutzrechtlichen Vorlage dort zugleich auch eine Verletzung der Rechtsschutzgarantie in Art. 47 GRCh durch die deutsche Gerichtsorganisation zu rügen (BeckRS 2019, 5206), lässt den Leser des Beschlusses fassungslos zurück. Denn die dort erhobene Behauptung, das VG Wiesbaden sei wegen fehlender organisatorischer Unabhängigkeit eigentlich gar kein vorlageberechtigtes Gericht, ist rechtlich kaum nachvollziehbar und in seinen möglichen politischen Auswirkungen fatal.

Zwar wird in Deutschland seit längerem eine Debatte darüber geführt, ob eine Selbstverwaltung der Justiz anzustreben ist, die dann auch ihr Budget unmittelbar beim Parlament anmelden können soll. Für diese Vorschläge spricht manches, so wie auch Einiges gegen sie spricht (s. Sennekamp, NVwZ 2010, 213). Doch bei aller Kritik sollte wohl dosiert mit der Behauptung umgegangen werden, die Unabhängigkeit der deutschen Justiz stehe auf dem Spiel. Wenn beispielsweise schon eine Fortbildungspflicht für Richter in der rechtspolitischen Diskussion mit Blick auf Art. 97 GG als problematisch bezeichnet oder wenn im Vorlagebeschluss des VG Wiesbaden moniert wird, dass die Verfahren der Kostenerinnerung bei Pebb§y nicht erfasst werden, dann wird die richterliche Unabhängigkeit zu ganz kleiner Münze geschlagen. In einem Land, in dem sogar Präsenzzeiten für Richter höchststrichterlich für verfassungswidrig erklärt wurden, irritiert das inflationäre Beschwören von Gefahren für die eigene Unabhängigkeit, zumal diese in hohem Maße auch durch die (Rechts-)Kultur und das persönliche Amtsethos abgesichert werden. Und in dieser Hinsicht dürfte außer Frage stehen, dass die deutschen Richterinnen in ihrer überwältigenden Mehrheit das Selbstbewusstsein und die Mittel besitzen, in völliger Unabhängigkeit zu entscheiden.

Mit seinem – offensichtlich gegen § 6 VwGO verstoßenden – Vorlagebeschluss erweist das VG Wiesbaden den Bemühungen der EU daher einen Bärendienst, da autoritäre Regierungen nun darauf verweisen können, dass auch ein deutsches Gericht sich selbst als nicht unabhängig im Sinne des europäischen Rechts ansieht. Es bleibt somit zu hoffen, dass der EuGH die Vorlage insoweit deutlich als das kennzeichnet was sie ist: eine Einzel(richter)meinung. •

---

Prof. Dr. Nikolaus Marsch, D. I. A. P. (ENA), lehrt und forscht am Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)